

Gemeinde Muldestausee

Beschlussantrag Nr.: 4/2021

öffentlicher Teil nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Tina Puschmann	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Ordnungsamt	

Beratungsfolge				
Gremium		Datum	dafür	dagegen
Ortschaftsrat Burgkernitz	Anhörung	11.02.2021		
Ortschaftsrat Friedersdorf	Anhörung OrtsBM			
Ortschaftsrat Gossa	Anhörung OrtsBM			
Ortschaftsrat Gröbern	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Krina	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Mühlbeck	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Muldenstein	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Plodda	Anhörung			
Ortschaftsrat Pouch	Anhörung	09.02.2021		
Ortschaftsrat Rösa	Anhörung OrtsBM			X
Ortschaftsrat Schlaitz	Anhörung			
Ortschaftsrat Schmerz	Anhörung OrtsBM		X	
Ortschaftsrat Schwemsal	Anhörung OrtsBM			
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss				
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	17.02.2021		
Jugendgemeinderat				
Gemeinderat	Beschlussfassung	03.03.2021		

Kurztitel:

Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestausee

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee beschließt gemäß der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 182) die im Entwurf vorliegende Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestausee über die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Nutzung von Straßen, Einrichtungen, öffentlichen Anlagen, Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, Tierhaltung, Veranstaltungen, Offene Feuer im Freien sowie mangelhafte Hausnummerierung in seiner Sitzung am 03.03.2021 für das Gebiet der Gemeinde Muldestausee.

Erläuterung:

Gemäß § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) ist die Geltungsdauer von Gefahrenabwehrverordnungen zeitlich einzuschränken. Spätestens nach 10 Jahren treten sie außer Kraft.

Die derzeit gültige Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Muldestausee wurde am 14.04.2011 erlassen und ist am 05.05.2011 in Kraft getreten. Aus diesem Grund haben wir den Entwurf einer neu zu erlassenen Gefahrenabwehrverordnung erarbeitet.

Der Ihnen vorliegende Entwurf wurde zur Prüfung an die Polizei und das Ordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld als Aufsichtsbehörde weitergeleitet. Nach § 101 SOG LSA haben diese beiden Behörden die Zustimmung zum Entwurf der Verordnung zu erklären. Erst dann kann diese erlassen werden. Beide Behörden haben Ihre Zustimmung zur vorliegenden Verordnung erklärt.

Die in gelb dargestellten Passagen bezeichnen die Änderungen gegenüber der am 14.04.2011 beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung.

Hier die Erläuterung zu den einzelnen Änderungen:*§1 Begriffsbestimmungen*

Wurden in der Verordnung Begriffe verwendet, welche einer Auslegung bzw. Bestimmung bedürfen, so wurden Sie in diesem Paragraphen aufgeführt und entsprechend beschrieben.

Durch das Einfügen neuer Paragraphen wurde die Erläuterung neuer Begriffe wie öffentliche Anlagen erforderlich. Hierdurch soll erreicht werden, dass aus der Verordnung eindeutig hervorgeht, welches Handeln oder Unterlassen von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde erwartet wird. Die Erläuterung der Begriffe am Anfang der Verordnung ermöglicht eine klarere und kürzere Formulierung der einzelnen Paragraphen.

§ 2 Schutz von Straßen, Einrichtungen und öffentlichen Anlagen

Diese Regelung wurde neu hinzugefügt und zielt auf den Schutz der Straßen, Einrichtungen und öffentlicher Anlagen ab. Hintergrund der Aufnahme dieser Regelung war zum Beispiel, dass eine Ahndung des Abstellens von Fahrzeugen auf Grünanlagen aufgrund der StVO nicht möglich ist, jedoch durch diese Verstöße Beschädigungen (Grünflächen) entstehen können. Mit der neu hinzugefügten Regelung können solche Verstöße nun geahndet werden.

In Folge der Corona-Pandemie ist auch in unserer Gemeinde die Änderung der touristischen Ausrichtung der Bevölkerung spürbar. An verschiedenen Seen unserer Gemeinde wurde z.B. in Wohnmobilen oder Zelten übernachtet. Da es aber außerhalb der dafür vorgesehenen Camping- oder Wohnmobilstellplätze, an der erforderlichen Infrastruktur wie Müllbehältern, Entsorgungsstationen für Abwasser etc. fehlt, sind Verschmutzungen der Umgebung und Folgekosten für die Gemeinde (Entsorgung) sehr wahrscheinlich.

Auch das Betteln wurde immer wieder zum Thema im Bereich Ordnungswesen. Grundsätzlich können wir es nicht unterbinden, jedoch soweit möglich Einschränkungen vornehmen. Kommt es zu bedrängenden Situationen für unsere Bürgerinnen und Bürger ist der Ordnungsbehörde durch diese Regelung eine Eingriffsmöglichkeit gegeben.

§ 3 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

Hier erfolgte eine Erweiterung der Regelung durch die Absätze 5 und 7. Im Absatz 5 wurde die Regelung aus der Mustergefahrenabwehrverordnung des Landes Sachsen-Anhalt übernommen. Eine Verletzung Unbeteiligter soll verhindert werden. Sind solche Gegenstände niedriger angebracht, könnten Passanten welche z.B. versehentlich stolpern, sich an diesen verletzen.

Die Ausführungen im Absatz 7 wurden in Anlehnung an die Anforderungen eines Lichtraumprofils aus der Richtlinie für den Straßenbau übernommen. Hierdurch soll eine eindeutige Regelung über die Unterhaltung jeglicher Anpflanzungen in Bezug auf angrenzende Verkehrsflächen erfolgen. Diese Regelung ist erlaubt, da es keine gesetzliche Regelung hierzu gibt.

Alle anderen Absätze blieben unverändert.

§ 4 Ruhestörender Lärm

Die Änderung liegt hier im Absatz 2, der Aufzählung der möglichen Störungsarten wurden Ordnungszahlen vorgestellt und erweitert. Der Absatz 6 (Hinweis auf weitere gesetzliche Regelungen zu Lärmstörungen) wurde entfernt.

Es sind alle möglichen Regelungen enthalten, welche zur Ahndung von Lärmstörungen notwendig und in Gefahrenabwehrverordnung erlaubt sind. Es gibt weitere Gesetze wie das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Sachsen-Anhalt und das Bundesimmissionsschutzgesetz. Die hier bereits getroffenen Regelungen können nicht in der Gefahrenabwehrverordnung erneut geregelt werden, zumal die Kommune teilweise für die Umsetzung nicht zuständig ist.

§ 5 Tierhaltung

Die Anforderung an die Tierhaltung wurde im Absatz 1 näher definiert. Im Absatz 2 wurde der Begriff Leine um „geeignete“ ergänzt, dies soll eine Differenzierung des Tatbestandes ermöglichen, wenn es beispielsweise trotz Leine zu einem Vorfall zwischen Tier und Mensch kommt (z.B. Reißen oder zu lange Leine).

Im Absatz 6 wurde die Aufzählung der vom Verbot ausgenommenen Hunde weiter konkretisiert auf Rettungsdiensthunde sowie Behindertenbegleithunde.

Die Erweiterung des Fütterungsverbotes für wild lebende Tiere zielt einerseits auf die Eindämmung der Übertragung von Krankheiten auf die Tiere aber auch auf die damit einhergehende Anlockung der Tiere an die Wohnbebauung ab. Hiervon natürlich ausgenommen sind Fütterungen im jagdrechtlichen Sinne welche von Jagdausübungsberechtigten durchgeführt oder abgestimmt werden.

§ 6 Veranstaltungen

In Anbetracht der sich veränderten Veranstaltungsgestaltung in den vergangenen zehn Jahren wurde hier ebenfalls eine Anpassung erforderlich.

Die in Absatz 1 eingefügten Formulierungen dienen der Klarstellung der Anwendbarkeit und der Zuständigkeit. Eine von der Besucherzahl unabhängige Anzeigefrist erwies sich aus der Erfahrung der letzten Jahre als überholt. Zur Prüfung der sicherheitsrelevanten Aspekte einer Veranstaltung ist das unterschiedliche Besucheraufkommen eine relevante Bezugsgröße. Aus diesem Grund wurden die Anmeldefristen entsprechend angepasst.

Die Nutzung des Formulars (Anlage 2) der Gemeinde Muldestausee soll sicherstellen, dass alle notwendigen Angaben durch den Veranstalter erbracht werden und die Prüfung der Veranstaltung, auch in Zusammenarbeit mit anderen zu beteiligenden Fachämtern ordnungsgemäß erfolgt.

§ 7 Hausnummerierung

An diesem Paragrafen wurden keine Änderungen vorgenommen. In der Anwendbarkeit dieser Regelung traten keine Auslegungsprobleme auf.

§ 8 Offene Feuer im Freien

Im Absatz 1 wurde eine kurze Erläuterung zum Wort „Flämmen“ eingefügt. Der Absatz 2 benennt die möglichen Sachverhalte für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (Anlage 3).

Die Änderung im Absatz 3 betreffen Klarstellungen hinsichtlich der geltenden Gesetze. In den Absätzen 4 bis 7 wird aufgeführt unter welchen Umständen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann und welche Anforderungen erfüllt sein müssen.

§ 9 Ausnahmen

Durch die Änderungen der voran gegangenen Paragrafen ist hier eine Anpassung erfolgt

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Auch in diesem Paragrafen wurden entsprechend der Änderungen die Ordnungswidrigkeiten angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

a) einmalig:

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf Gefahrenabwehrverordnung für die Gemeinde Muldestausee
(Stand 16.12.2020)

Anlage 2 - Formular Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung

Anlage 3 - Formular Antrag auf Abbrennen eines offenen Feuers im Freien

Anlage 4 - bisher gültige Gefahrenabwehrverordnung vom 14.04.2011

Datum und Unterschrift Bürgermeister Ferid Giebler